

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 245

Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am  
BGH a.D., Weil der Stadt

Wiederaufleben von Sicherheiten nach Tilgung der  
gesicherten Hauptforderung durch Anfechtung

Seite 251

Leonid Belgorodski und Dr. Lars Friske, Rechtsanwälte,  
Frankfurt a.M.

Über das Ziel hinaus geschossen – die neuen Handels-  
registeranforderungen an ausländische Kapitalgesell-  
schaften im Lichte des europäischen Gemeinschafts-  
rechts

Seite 257

BGH, 23.11.2010

Keine Entschädigungsfähigkeit von Scheingewinnen,  
die von einem der Entschädigungseinrichtung der  
Wertpapierhandelsunternehmen zugeordneten Institut  
ausgewiesen werden

Seite 261

BGH, 7.12.2010

Zur Wirksamkeit des in der Widerrufsbelehrung zu  
einem Darlehensvertrag enthaltenen Zusatzes, im Falle  
des Widerrufs komme auch der „verbundene Kaufver-  
trag“ nicht zustande; zum Ausscheiden eines bei ver-  
bundenen Geschäften grundsätzlich möglichen Rück-  
forderungsdurchgriffs gemäß § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB

Seite 263

BGH, 7.12.2010

Zur Wirksamkeit der in Allgemeinen Geschäftsbedin-  
gungen einer Bausparkasse enthaltenen Klausel über  
eine Abschlussgebühr von 1% der Bausparsumme

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am BGH a.D., Weil der Stadt Wiederaufleben von Sicherheiten nach Tilgung der gesicherten Hauptforderung durch Anfechtung	245
Leonid Belgorodski und Dr. Lars Friske, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Über das Ziel hinaus geschossen – die neuen Handelsregisteranforderungen an ausländische Kapitalgesellschaften im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts	251

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesgerichtshof 23.11.2010	Zur Anwendbarkeit des Auslandinvestmentgesetzes auf den Erwerb von Aktien einer nicht börsennotierten Gesellschaft türkischen Rechts	255
Bundesgerichtshof 23.11.2010	Keine Entschädigungsfähigkeit von Scheingewinnen, die von einem der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen zugeordneten Institut ausgewiesen werden	257
Bundesgerichtshof 7.12.2010	Zur Wirksamkeit des in der Widerrufsbelehrung zu einem Darlehensvertrag enthaltenen Zusatzes, im Falle des Widerrufs komme auch der „verbundene Kaufvertrag“ nicht zustande; kein Rückforderungsdurchgriff, wenn der Anleger sich nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft mit seinem Widerruf nur für die Zukunft von dem Beitrittsvertrag lösen kann	261
Bundesgerichtshof 7.12.2010	Zur Wirksamkeit der in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bausparkasse enthaltenen Klausel über eine Abschlussgebühr von 1 % der Bausparksumme	263

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof 6.12.2010	Zu den Umständen, unter denen eine vom Insolvenzverwalter beabsichtigte Erhebung einer Teilklage mutwillig erscheint	269
Bundesgerichtshof 16.12.2010	Zur Befreiung des Drittschuldners durch eine Leistung an die Masse in Unkenntnis der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters; zur Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung durch einen Insolvenzverwalter als Streithelfer	270
Bundesgerichtshof 16.12.2010	Restschuldbefreiung von einer ohne den Hinweis auf den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldeten Forderung auch bei fehlendem Verschulden des Gläubigers	271
Bundesgerichtshof 16.12.2010	Geltung der Neuregelung der Mindestvergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode für dessen Tätigkeit ab 7. Oktober 2004	274
Bundesgerichtshof 21.12.2010	Zur Gläubigerbenachteiligung durch einen Vertrag	276

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	11.6.2010	Zu dem Anspruch des Wohnungseigentümers auf Änderung des vereinbarten Kostenverteilungsschlüssels	276
Bundesgerichtshof	18.6.2010	Zu dem nur eingeschränkt überprüfbaren Gestaltungsermessern der Wohnungseigentümer bei der Bestimmung eines abweichenden Kostenverteilungsschlüssels nach § 16 Abs. 4 WEG	278
Bundesgerichtshof	18.6.2010	Keine Befugnis der Wohnungseigentümer, durch Mehrheitsbeschluss den Wohnungseigentümern außerhalb der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten Leistungspflichten aufzuerlegen	281
Bundesgerichtshof	11.11.2010	Zur Frage, welches Recht auf einen Schuldbeitritt mit Verbindung zu einem ausländischen Staat anzuwenden ist	282
Bundesgerichtshof	13.7.2010	Zur Frage, ob der Samstag bei der Frist zur Zahlung der Miete als Werktag anzusehen ist	285
Bundesgerichtshof	13.7.2010	Zur Frage, ob der Samstag bei der Frist zur Zahlung der Miete als Werktag anzusehen ist	290

## Bücherschau

Durquet-Turek/Giese/Gromke/ Kesek/Nardone/Rumpf/Turek/ Ulbricht	Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Christian Tetzlaff, Radebeul	292
---	--	-----

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2010 bei

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbner, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV